

# RS OGH 1962/2/15 5Ob35/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1962

## Norm

ABGB §1012

RAO §9

## Rechtssatz

Es gehört zur ordnungsgemäßen anwaltlichen Vertretung, den Klienten durch einen konkreten Vorschlag zur Klagseinschränkung um jenen Betrag zu veranlassen, von dem von vornherein klar ist, daß er sich nicht durchsetzen läßt. Wird die Klagseinschränkung aus Zweckmäßigkeitsgründen im Einvernehmen mit der Partei für einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben, dann darf der Anwalt von seiner Partei für die Vertretungshandlungen während des Aufschiebungszeitraumes nicht Kosten auf Grund des überhöhten Klagsbetrages verlangen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/62

Entscheidungstext OGH 15.02.1962 5 Ob 35/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0038388

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)